

## **KLEINE ANFRAGE**

**der Abgeordneten Jutta Wegner, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Kooperationen zwischen Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft  
in Mecklenburg-Vorpommern**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

1. Welche Kooperationen zwischen Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft gibt es nach Kenntnis der Landesregierung?

Kooperationen zwischen Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft müssen nur angezeigt werden, sofern sie Einfluss auf das zu genehmigende Konzept haben. Einen Gesamtüberblick aller Kooperationen gibt es daher nicht. Es sind aber beispielsweise räumliche Kooperationen oder gemeinsame schulische und außerschulische Kurse möglich.

2. Wie viele Lehrkräfte sind nach Kenntnis der Landesregierung sowohl in einer öffentlichen als auch in einer Schule in freier Trägerschaft zeitgleich seit 2020 beschäftigt (bitte nach Jahr, Schulart, Landkreisen und kreisfreien Städten getrennt ausweisen)?

Sofern Lehrkräfte, die an einer öffentlichen Schule und daher im Dienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern tätig sind, gleichzeitig als Lehrkraft an einer privaten Schule tätig sein wollen, sind sie verpflichtet, eine Nebentätigkeit anzuzeigen. Die Anzeige erfolgt anhand eines Vordrucks auf dem Postweg und wird – nach Genehmigung durch die Schulaufsicht – zur Personalakte genommen, die in Papierform geführt wird. Eine elektronische Erfassung erfolgt nicht, daher liegen keine auswertbaren Daten zu dieser Frage vor.

Es gibt 12 700 Lehrkräfte und somit Personalakten im Bereich der staatlichen Schulen. Selbst bei einem Rechercheaufwand von nur 10 Minuten pro Personalakte würde dies einen zeitlichen Gesamtaufwand von 2 117 Stunden verursachen. Aus der alle Verfassungsorgane und ihre Gliederungen treffenden Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme folgt, dass die Antwortpflicht der Landesregierung auf solche Informationen beschränkt ist, die ihr vorliegen oder von ihr mit zumutbarem Aufwand beschafft werden können. Die Beantwortung der Kleinen Anfrage wäre daher mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren ist.

3. Wie bewertet die Landesregierung den gemeinsamen Einsatz von Lehrkräften an öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft in Mecklenburg-Vorpommern vor dem Hintergrund
  - a) des wechselseitigen Nutzens angesichts des Lehrkräftemangels?
  - b) erweiterter Angebote im ländlichen Raum?(bitte nach beruflichen und allgemeinen Schulen getrennt ausweisen)

Die Fragen 3, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Unabhängig davon, ob es sich um berufliche oder allgemeinbildende Schulen handelt, wird die Kooperation zwischen den Schulen einen immer größeren Stellenwert einnehmen. Auf diesem Weg können Synergien genutzt werden.

Es wird einzelfallbezogen ein Einsatz von Lehrkräften öffentlicher Schulen an Schulen in freier Trägerschaft ermöglicht, sofern dies nicht zulasten der Unterrichtsversorgung öffentlicher Schulen ist. Auch der umgekehrte Fall ist denkbar.

4. In welchen Bundesländern ist es nach Kenntnis der Landesregierung möglich, dass Lehrkräfte gleichzeitig in Schulen öffentlicher sowie freier Trägerschaft eingesetzt werden können?

Lehrkräfte an Schulen in öffentlicher Trägerschaft stehen in einem Dienst-/Arbeitsverhältnis mit dem jeweiligen Bundesland. Somit gelten auch die landeseigenen Regelungen.

In einzelnen Ländern ist es möglich, dass Lehrkräfte an öffentlichen Schulen auf ihren Antrag hin zur Dienstleistung an Schulen in freier Trägerschaft beurlaubt werden, sofern keine dringenden dienstlichen Interessen, z. B. Absicherung des Unterrichts an öffentlichen Schulen, entgegenstehen. In diesen Fällen ist eine gleichzeitige aktive Tätigkeit als Lehrkraft an einer öffentlichen und einer Ersatzschule nicht möglich.

5. Besteht nach Kenntnis der Landesregierung aktuell die Möglichkeit für Schülerinnen und Schüler an Schulen in öffentlicher oder freier Trägerschaft in Mecklenburg-Vorpommern, eine Schule in einer anderen Trägerschaft zu besuchen, um an besonderen Abiturleistungskursen teilzunehmen, die an der eigenen Schule aufgrund geringer Schülerinnen- und Schülerzahlen nicht angeboten werden können (bitte nach Landkreisen, kreisfreien Städten, Schülerinnen- und Schülerzahl und Fächern getrennt ausweisen)?
  - a) Wenn nicht, gab es bereits Anfragen von Schulen, die Möglichkeiten zu nutzen, bzw. warum wurden sie nicht gestattet?
  - b) Wenn nicht, welche rechtlichen Rahmenbedingungen sind erforderlich, um ein solches Ziel zu erreichen?

Die Fragen 5, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit für Schülerinnen und Schüler an Schulen in öffentlicher oder freier Trägerschaft, eine Schule in anderer Trägerschaft zu besuchen. Gemäß § 11 Absatz 5 der Abiturprüfungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern können Schulen auch unterschiedlicher Träger miteinander kooperieren. Hierfür ist die Genehmigung der Schulbehörde vonnöten. Bisher liegen hinsichtlich der Kooperation staatlicher und freier Träger keine Anträge vor.

6. Werden nach Kenntnis der Landesregierung bestimmte Infrastrukturen, wie beispielweise Mensen, Fachlabore, Kunsträume usw., gemeinsam von Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft genutzt?
  - a) Wie bewertet die Landesregierung derartige Kooperationen hinsichtlich der ressourcenschonenden Nutzung von Gebäuden und der Möglichkeit für die Kommunen, kostensparend Bildungsangebote vorzuhalten?
  - b) Wenn nicht, gab es diesbezüglich bereits Anfragen und warum wurden diese abgelehnt (bitte je Frage nach Landkreis und kreisfreier Stadt getrennt ausweisen)?

#### **Zu 6**

Nach Kenntnis der Landesregierung werden bestimmte Infrastrukturen von Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft gemeinsam genutzt.

#### **Zu a) und b)**

Die Landesregierung hat keine Einwände gegen derartige Kooperationen hinsichtlich der ressourcenschonenden Nutzung von Gebäuden. Die jeweiligen schulgesetzlichen Regelungen zur Erstattung der Sachkosten für staatliche und freie Schulen sind zu beachten.

7. Besteht nach Kenntnis der Landesregierung die Möglichkeit der gemeinsamen Ausbildung von Referendarinnen und Referendaren an Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft?
- a) Wie bewertet die Landesregierung diese Möglichkeit der Ausbildung?
  - b) Wie bewertet die Landesregierung die Beschäftigung von Mentorinnen und Mentoren sowohl an Schulen in öffentlicher als auch in freier Trägerschaft bei der gemeinsamen Ausbildung von Referendarinnen und Referendaren?

### **Zu 7**

Gemäß § 29 Absatz 1 der Lehrervorbereitungsdienstverordnung Mecklenburg-Vorpommern (LehVDVO M-V) kann der Vorbereitungsdienst auf die Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt nach dem erfolgreichen Bestehen der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt auch an staatlich genehmigten und staatlich anerkannten Ersatzschulen abgeleistet werden. Für den Vorbereitungsdienst an staatlich genehmigten Ersatzschulen erfolgt vorab eine Einzelfallprüfung, ob die Gleichwertigkeit der Ausbildung sichergestellt ist. Dabei erfolgt die Einstellung an der Ersatzschule; eine Einstellung in den Vorbereitungsdienst des Landes erfolgt nicht.

Eine gemeinsame Ausbildung an öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft ist nicht vorgesehen.

Die Ausbildungskooperation zwischen verschiedenen Schulen in freier Trägerschaft ist jedoch möglich und wird seit Jahren praktiziert.

### **Zu a) und b)**

Da es keine gemeinsame Ausbildung an öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft gibt, kann diesbezüglich keine Bewertung vorgenommen werden.